



sarnen

Einwohnergemeinde

Botschaft

des Einwohnergemeinderates
Sarnen zur Urnenabstimmung vom
24. Februar 2008

- 1. Planung und Bau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns Sarnen; Kreditgenehmigung von Fr. 950'000.– abzüglich Anstösserbeiträge**
- 2. Gemeinderatsbeschluss über die Genehmigung der überarbeiteten Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 20. August 2007**

ERSTE VORLAGE

Planung und Bau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns Sarnen

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Bau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns von Sarnen mit dem damit verbundenen Bruttokredit von Fr. 950'000.– zustimmen und den Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragen?

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat hat am 7. Januar 2008 dem Ausbau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns von Sarnen zugestimmt. Die Kosten in der Höhe von brutto Fr. 950'000.– abzüglich zirka 50 % Anstösserbeiträge für die Übernahme und die Erstellung der Enetriederstrasse hat der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne genehmigt.

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Bau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) mit einem Bruttokredit von Fr. 950'000.– zuzustimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Allgemeines

An der Abstimmung vom 18. Mai 2003 verwarf die Bevölkerung der Dorfschaftsgemeinde Sarnen eine Vorlage für den Zusammenschluss der Militärstrasse und am 26. September 2004 eine zweite Vorlage mit verkehrsberuhigenden Massnahmen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 11. März 2007 der Initiative Werner Lussi «Planung und Bau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns von Sarnen» zugestimmt. Der Einwohnergemeinderat hat damit den Auftrag erhalten, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.

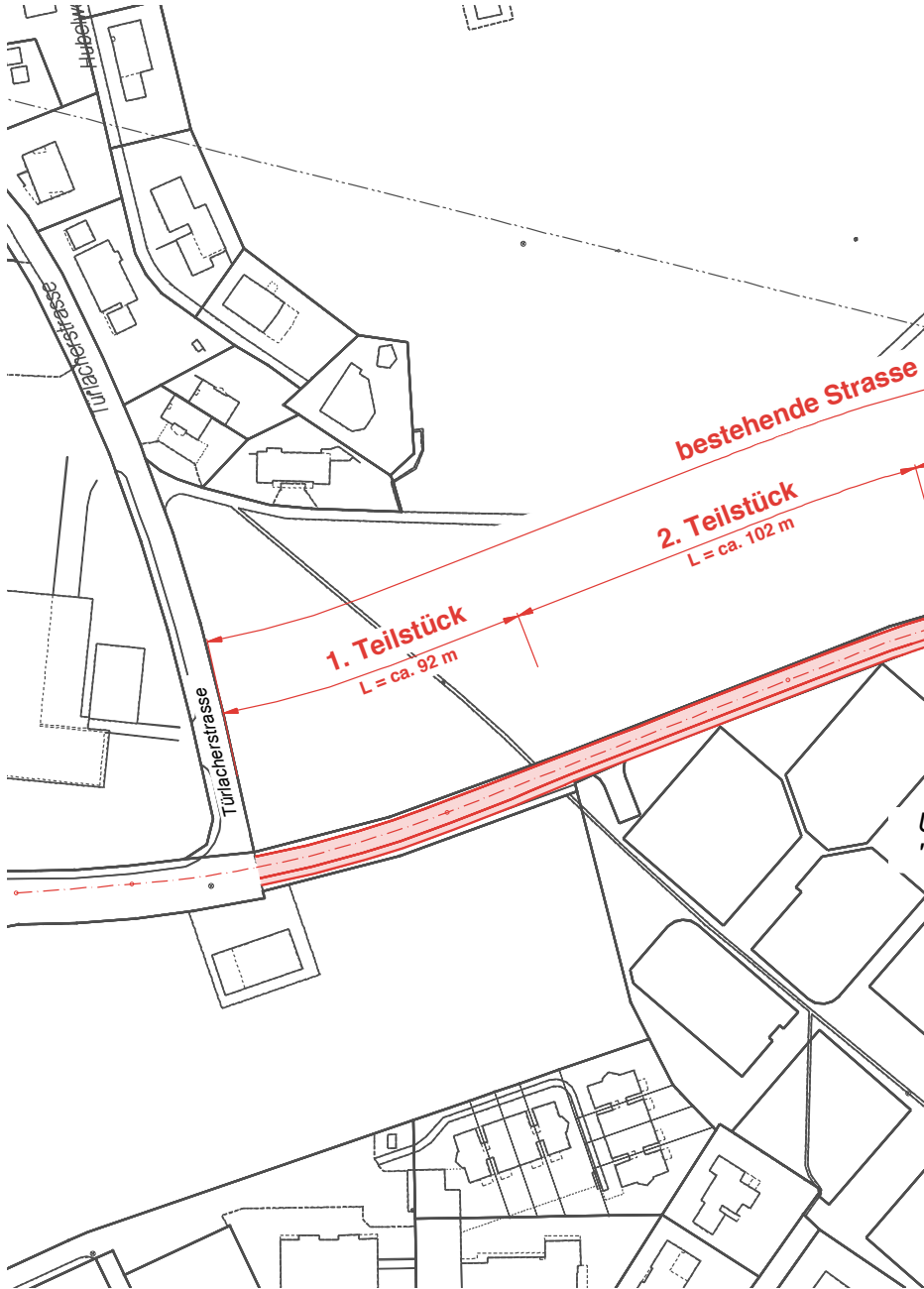
Kosten

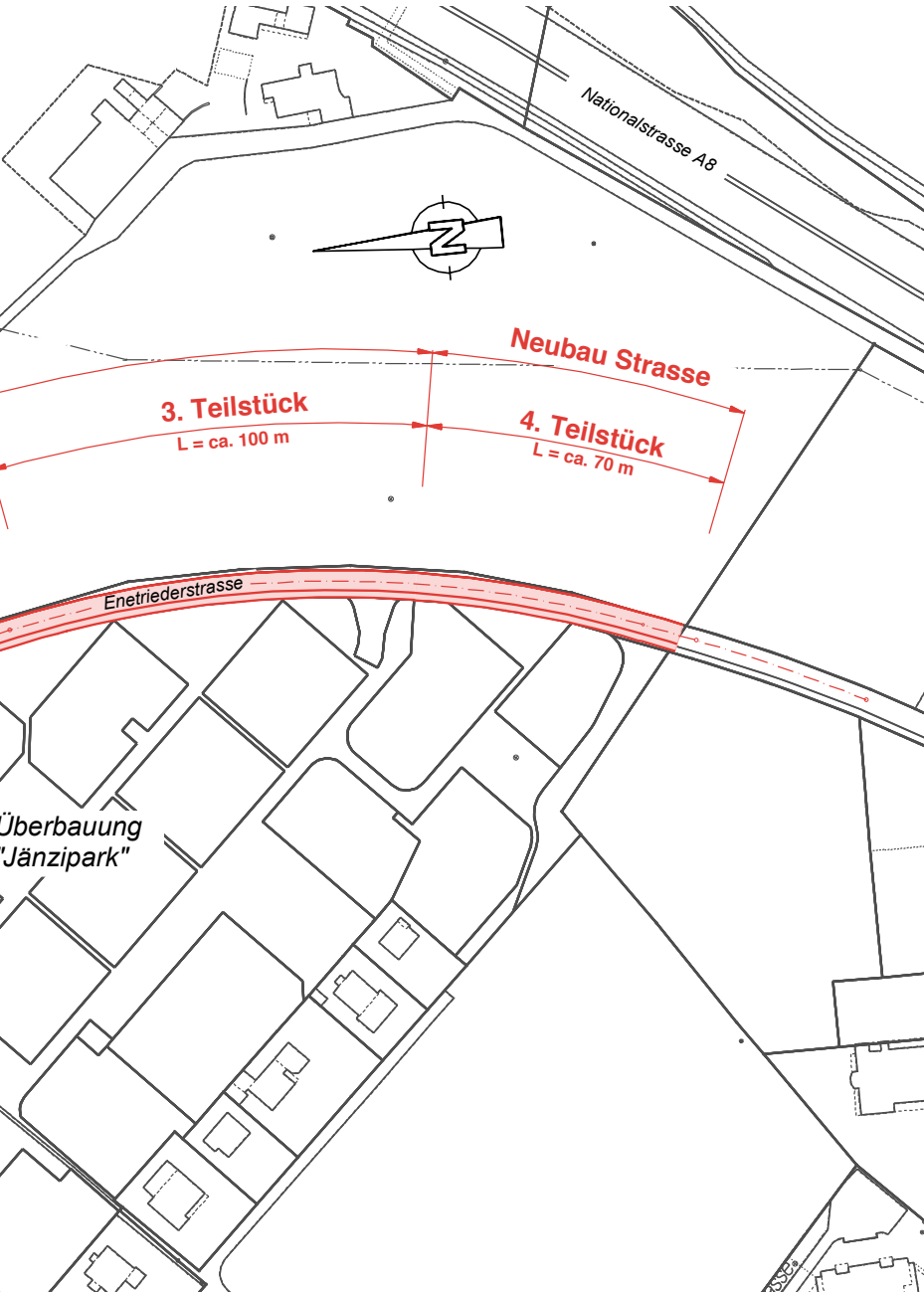
Die Strasse ist zum grossen Teil bereits gebaut. Es fehlt lediglich ein Verbindungsstück von zirka 70 m, das die beiden Strassenteile verbindet.

Übernahmekosten 1. Teilstück (Strassenkörper Länge 92 m)	Fr.	220'000.–
Übernahmekosten 2. Teilstück (Strassenkörper Länge 102 m)	Fr.	245'000.–
Übernahmekosten 3. Teilstück (Landanteil und Strassenkörper/Länge 100 m)	Fr.	240'000.–
Übernahmekosten 4. Teilstück (Landanteil und Strassenkörper/Länge 70 m)	Fr.	185'000.–
Einbau Schallschutzfenster	Fr.	60'000.–
	Fr.	<u>950'000.–</u>

Detailangaben zu Kosten und Finanzierung siehe Seite 7 dieser Botschaft.

Die Finanzierung des Kostenanteils für die Gemeinde ist im Voranschlag 2008 und im Finanzplan 2009 enthalten. Sie erfolgt über die Investitionsrechnung.





Die Vorlage im Einzelnen

1. Allgemeines

Die Militärstrasse ist seit bald 40 Jahren im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Sarnen aufgeführt. Teile der Strasse wurden etappenweise in den Jahren 1961, 1970, 1997, 2000 und zuletzt 2005 als Erschliessung des Quartiers Jänzipark erstellt. Die beiden letzten Etappen wurden durch die PAX Wohnbauten AG zu ihren Lasten ausgeführt.

Der Einwohnergemeinderat änderte den Namen der Militärstrasse im nördlichen Teil. Der Strassenabschnitt heisst seit 2005 Enetriederstrasse.

An der Abstimmung vom 18. Mai 2003 verwarf die Bevölkerung der Dorfschaftsgemeinde Sarnen eine Vorlage für den Zusammenschluss der Militärstrasse.

An der Abstimmung vom 26. September 2004 verwarf die Bevölkerung der Einwohnergemeinde Sarnen eine Vorlage für den Zusammenschluss der Militärstrasse mit verkehrsberuhigten Massnahmen.

Mit Datum vom 18. Oktober 2005 reichte Werner Lussi-von Wyl, Kägiswil, eine Einzelinitiative «Planung und Bau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns von Sarnen» ein. Der Initiant beantragte, auf dieser Strasse soll das Tempo nicht unter 50 km/h begrenzt und die Strasse soll mit einem Lastwagenfahrverbot belegt werden. Diese Initiative wurde von der Einwohnergemeinde Sarnen an der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 angenommen.

Der Einwohnergemeinderat erhielt den Auftrag, ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten.

Mit dieser Vorlage hat der Gemeinderat diesen Auftrag erfüllt.

2. Technischer Beschrieb

Die Strasse ist zum grossen Teil bereits gebaut. Es fehlt lediglich ein Verbindungsstück von zirka 70 m, das die beiden Strassenteile verbindet.

2.1 Linienführung

Die Linienführung des fehlenden Strassenstücks richtet sich nach den bereits erstellten Strassenteilen.

2.2 Profile

Sowohl das Längenprofil, als auch das geometrische Normalprofil richten sich nach den bestehenden Strassenstücken.

2.3 Werkleitungen

Zur Erschliessung des Quartiers Jänzipark sind bereits alle notwendigen Werkleitungen im Strassenkörper eingebaut.

2.4 Strassenraumgestaltung

Es ist keine besondere Strassenraumgestaltung vorgesehen.

2.5 Lärmschutzmassnahmen

Der Einwohnergemeinderat hat bei der Planteam GHS AG, Sempach-Station, zur Abklärung der lärmtechnischen Belastung ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass von den geprüften Lärmschutzmassnahmen – lärmarter Fahrbahnbelag, Lärmschutzwände – aus verschiedenen Gründen keine zur Umsetzung empfohlen werden kann. Als einzige Massnahme verbleibt somit der von der Strasseneigentümerin zu finanzierende Einbau von Schallschutzfenstern bei Gebäuden mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen. Für die Gebäude und unüberbauten Parzellen, welche über dem Planungswert bzw. Immissionsgrenzwert belastet sind, ist bei der zuständigen Vollzugsbehörde (Regierungsrat Obwalden) ein Gesuch um Erleichterung einzureichen. Damit wird die Strasseneigentümerin von der Pflicht entbunden, weitergehende Lärmschutzmassnahmen treffen zu müssen.

3. Kosten

Für die Berechnung der Kosten gelten folgende Grundlagen:

- Strassenreglement vom 28. November 1999
- Erschliessungsreglement vom 28. November 1999
- Erschliessungsvertrag vom 2. März 2005 zwischen der PAX Wohnbauten AG und der Einwohnergemeinde Sarnen
- Bewilligung Quartierplanänderung vom 6. Dezember 2004

Falls die Enetriederstrasse und die Militärstrasse zusammengeschlossen werden, handelt es sich bezüglich Strassentyp gemäss Strassenreglement um eine Sammelstrasse. Die Kosten werden zwischen der Gemeinde und

den betroffenen Anstössern je zu 50 % aufgeteilt. Für einseitige Trottoirs haben diesfalls die Anstösser $\frac{2}{3}$ und die der gegenüberliegenden Seite $\frac{1}{3}$ der Kosten zu tragen.

Die PAX Wohnbauten AG, beziehungsweise ihr Rechtsvorgänger, hat das heute bestehende Strassenstück der Enetriederstrasse auf ihre Kosten gebaut. Die Strasse liegt ganz oder teilweise auf dem Grundstück der Einwohnergemeinde Sarnen.

Die Kostenaufteilung zwischen der PAX Wohnbauten AG und der Einwohnergemeinde Sarnen erfolgt gemäss Erschliessungsvertrag vom 2. März 2005.

Der entsprechende Perimeter wurde mit der PAX Wohnbauten AG besprochen und vom Einwohnergemeinderat genehmigt.

4. Finanzierung

Das erste Teilstück besteht aus der bereits fertig erstellten Strasse von der Türlacherstrasse bis zum Professorenweg (92 m). Es wurde im Jahre 2000 durch die Rigiblick Meggen AG erstellt und von der PAX Wohnbauten AG übernommen. Das Grundstück selber gehört der Gemeinde Sarnen. Die Übernahmekosten für den Strassenkörper mit Verzinsung sowie die Erstellung des Deckbelages und der Beleuchtung betragen Fr. 220'000.–.

Das zweite Teilstück besteht aus der bereits fertig erstellten Strasse vom Professorenweg bis etwa ein Drittel der Länge der Parzelle 425 (102 m). Es wurde im Jahre 2000 durch die Rigiblick Meggen AG erstellt und von der PAX Wohnbauten AG übernommen. Das Grundstück selber gehört zu zirka zwei Dritteln der Gemeinde Sarnen. Der restliche Landanteil muss durch die Gemeinde erworben werden. Die Übernahmekosten für den Landanteil und den Strassenkörper mit Verzinsung sowie die Erstellung des Deckbelages betragen Fr. 245'000.–.

Das dritte Teilstück besteht aus der bereits fertig erstellten Strasse vom Ende des zweiten Teilstücks bis Ende der zweiten Tiefgaragenabfahrt des Quartiers Jänzipark (ca. 100 m). Es wurde im Jahre 2005 durch die PAX Wohnbauten AG erstellt. Das Grundstück selber gehört zu zirka zwei Dritteln der Gemeinde Sarnen. Der restliche Landanteil muss durch die Gemeinde erworben werden. Die Übernahmekosten für den Landanteil und den Strassenkörper betragen Fr. 240'000.–.

Das vierte Teilstück umfasst den neu zu erstellenden Teil zwischen den bestehenden Strassen (70 m). Das Grundstück gehört zu zirka zwei Dritteln der Gemeinde Sarnen. Der restliche Landanteil muss durch die Gemeinde

erworben werden. Die Kosten für den Landanteil und die Strasse betragen Fr. 185'000.–.

Die hiervor aufgeführten Kosten werden durch die Erschliessungskosten der betroffenen Grundeigentümer zu zirka 50 % rückfinanziert.

Der Einbau von Schallschutzfenstern bei Gebäuden mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen kostet Fr. 60'000.–.

Die Finanzierung des Kostenanteils für die Gemeinde ist im Voranschlag 2008 und im Finanzplan 2009 enthalten. Sie erfolgt über die Investitionsrechnung.

5. Weiteres Vorgehen

Nach der Annahme des Baukredites durch die Gemeinde wird das Bauprojekt erstellt, öffentlich aufgelegt und das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Anschliessend kann mit der Vorbereitung und dem Bau der Strasse begonnen werden.

6. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Projekt ein wesentlicher Beitrag zur Lösung von verkehrskritischen Situationen im Dorfzentrum geleistet werden kann.

Der Gemeinderat ersucht Sie, geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner, dieser Vorlage zuzustimmen.

Abstimmungsvorlage

**Gemeinderatsbeschluss
betreffend Planung und Bau einer durchgehenden Dorf-
umfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse –
Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns von Sarnen;
Kreditgenehmigung von brutto Fr. 950'000.– (abzüglich
ca. 50 % Anstösserbeiträge)**

vom 7. Januar 2008

Der Einwohnergemeinderat beschliesst:

1. Dem Ausbau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns von Sarnen wird zugestimmt.
2. Die Kosten in der Höhe von brutto Fr. 950'000.–, abzüglich zirka 50 % Anstösserbeiträge, für die Übernahme und die Erstellung der Enetriederstrasse, Sarnen, werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Projekt ein wesentlicher Beitrag zur Lösung von verkehrskritischen Situationen im Dorfzentrum geleistet werden kann.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss wird den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 zur Genehmigung unterbreitet.

Sarnen, 7. Januar 2008

Im Namen der Einwohnergemeinde Sarnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Werner Stauffer

Max Rötheli

ZWEITE VORLAGE

Referendumsbegehren zur Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 20. August 2007

Am 21. September 2007 hat Ruth Abächerli, Sarnen, bei der Gemeindeganzlei ein Referendumsbegehren eingereicht, das verlangt, dass die Verordnung über das Halten von Hunden vom 20. August 2007 der Volksabstimmung unterbreitet wird. Das Begehren ist von 288 Personen rechtsgültig unterzeichnet. Erforderlich sind 50 Unterschriften. Es ist somit zustande gekommen.

Das Referendumsbegehren enthält folgende Begründung:

«Insbesondere Art. 3 Abs. 1 ist unverhältnismässig und kommt einer Anleiepflcht auf dem gesamten Gemeindegebiet gleich. Art. 9 Abs. 1: die Erhöhung der Hundesteuer um 200 % ist kaum gerechtfertigt.»

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die vom Gemeinderat beschlossene totalrevidierte Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 20. August 2007 annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat hat am 20. August 2007 die überarbeitete Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeinderat empfiehlt, die totalrevidierte Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Totalrevision der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer

Mit Beschluss vom 12. Januar 2004 hat der Einwohnergemeinderat beschlossen, eine Totalrevision der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vorzunehmen und setzte dafür eine Arbeitsgruppe ein. Die Vorlage zur neuen Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer wurde am 20. August 2007 vom Einwohnergemeinderat genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt.

Anleinen

Artikel 3 sieht eine Leinenpflicht in öffentlichen Gebäuden, auf Strassen, Trottoirs und Fusswegen, in und entlang von Wäldern und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie auf Wanderwegen, die durch besetzte Alpen führen, vor. Auf Anregungen aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung sowie Ereignisse auf nationaler Ebene wurde die Leinenpflicht ausgedehnt. Personen, insbesondere Betagte und Kinder, fühlen sich durch den freilaufenden Hund verunsichert und belästigt. Schutz, Sicherheit sowie Wohlbefinden der Bevölkerung sind Grundbedürfnisse mit höchster Priorität. Der Einwohnergemeinderat beurteilt die Hundefreilaufflächen als die zweckdienlichste Form für das freie Laufen lassen von Hunden ausserhalb vom eigenen Grundstück. Der Einwohnergemeinderat begrüsst und unterstützt die Schaffung von Hundefreilaufflächen in Zusammenarbeit mit Hundevereinigungen.

Hundesteuer

Artikel 9 der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer regelt die Höhe der Steuer. Die Hundesteuer beträgt neu Fr. 120.– pro Hund.

Die Hundesteuer nach der geltenden Verordnung aus dem Jahr 1981 beträgt:
Fr. 40.– für den ersten Hund
Fr. 60.– für jeden zweiten Hund
Fr. 40.– für jeden zweiten landwirtschaftlichen Hund

Verwendung der Hundesteuer:

- Administration (Hundekontrolle, Abgleichung mit der Anisdatenbank)
- Anschaffung und Unterhalt der Robidog-Anlagen
- Entsorgung des Hundekotes

Die Kosten für diese Dienstleistungen betragen pro Jahr rund Fr. 42'000.–. Der Deckungsgrad für diese Kosten aus dem Ertrag der Hundesteuer nach geltendem Recht beträgt rund 38 %. Damit in Zukunft eine annähernde Kostendeckung erreicht werden kann, ist die Erhöhung der Hundesteuer unumgänglich und gerechtfertigt.

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Im Jahre 2004 wurden aufgrund der Auflösung der Bezirksgemeinden und der Übertragung ihrer Aufgaben an die Einwohnergemeinde Sarnen die Steuern und Gebühren vereinheitlicht. Mit Ausnahme der Bezirksgemeinde Ramersberg hatten sämtliche ehemalige Bezirksgemeinden und die ehemalige Dorfschaftsgemeinde die Einführung der Hundesteuer beschlossen. Im Ortsgebiet Ramersberg waren die Hunde bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Bezirksgemeinden nicht steuerpflichtig. Der Einwohnergemeinderat beschloss, gestützt auf die Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 16. Februar 1981 die Erhebung einer einheitlichen Hundesteuer auf allen Ortsgebieten. Mit Beschluss vom 12. Januar 2004 hat der Einwohnergemeinderat die Totalrevision der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer beschlossen und setzte dafür eine Arbeitsgruppe ein mit dem Ziel, ein klares und unkompliziertes Regelwerk zu schaffen.

Die überarbeitete Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer wurde mit Beschluss vom 24. Mai 2004 vom Einwohnergemeinderat genehmigt und zur Vorprüfung an die Justizverwaltung Obwalden

eingereicht. Gestützt auf den Vorprüfungsbericht der Justizverwaltung Obwalden vom 8. Oktober 2004 wurde die Anpassung der Verordnung zurückgestellt, bis die kantonale Gesetzgebung an die Bundesgesetzgebung angepasst wurde.

Die vom Einwohnergemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe überarbeitete die Vorlage zur neuen Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer gestützt auf den 2. Vorprüfungsbericht der Justizverwaltung Obwalden vom 6. Oktober 2006 sowie der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (Änderung vom 23. Juni 2004) und der kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Kennzeichnung der Hunde vom 27. September 2005. Der Einwohnergemeinderat genehmigte diese Fassung mit Beschluss vom 20. August 2007 und unterstellte die Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer dem fakultativen Referendum.

2. Anleinen

Im Artikel 3 der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer ist das Anleinen geregelt.

Artikel 3 der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer lautet:

¹ In öffentlichen Lokalen, wie namentlich in Gastwirtschaften und Verkaufsläden, in öffentlichen Anlagen, auf Strassen, Trottoirs und Fusswegen, in und entlang von Wäldern und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie auf Wanderwegen, die durch besetzte Alpen führen, sind Hunde an der Leine zu Halten. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.

² Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen.

Artikel 3 sieht eine Leinenpflicht in öffentlichen Gebäuden, auf Strassen, Trottoirs und Fusswegen, in und entlang von Wäldern und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie auf Wanderwegen, die durch besetzte Alpen führen, vor. Gestützt auf Anregungen aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung sowie Ereignisse auf nationaler Ebene wurde die Leinenpflicht ausgedehnt. Fusswege in und entlang von Wäldern und landwirtschaftlichen Grundstücken sind häufig unübersichtlich, was die Kontrolle über den freilaufenden Hund erschwert und in den meisten Fällen verunmöglichlicht. Viele Personen, insbesondere Betagte und Kinder, fühlen sich durch den freilaufenden Hund verunsichert, belästigt, ja sogar bedroht.

Wohlbefinden, Schutz und Sicherheit der Bevölkerung sind grundlegende Bedürfnisse mit höchster Priorität. Das Anleinen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken ist eine wichtige Massnahme zum Schutz der Gesundheit von Nutztieren. Hundekot kann zu Erkrankungen bei Nutztieren führen. Verunreinigtes Futter wird vom Vieh verweigert. Aus hygienischen Gründen sollte Hundekot nicht in Lebensmittel und in Futter für lebensmittelliefernde Tiere gelangen. Deshalb sollten Anbauflächen von Obst sowie Weiden und für Heu oder Grünfutter genutzte Wiesen von Hundekot freigehalten werden. Der bei vielen Hunden vorhandene Jagdtrieb gefährdet Wildtiere. So bedeutet ein Angriff eines übermütigen, freilaufenden Hundes während der kalten Monate für überwinternde Vögel eine Gefahr und in der Brutzeit sind die Bodenbrüter in ihrer Lebensart empfindlich gestört. Deshalb ist die Leinenpflicht entlang von Naturschutzgebieten und Seeufern von Bedeutung.

Das Tierschutzgesetz verlangt eine artgerechte Haltung und nimmt die Hundehalterinnen und Hundehalter in die Pflicht. Die Hundehalterinnen und Hundehalter tragen die Verantwortung für die artgerechte Haltung der Tiere und sind verpflichtet, den Hunden denjenigen Auslauf zu verschaffen, den das Tier von der Art und vom Wesen her benötigt.

Die Bewegung stellt ein Grundbedürfnis des Hundes dar. Für die Entwicklung des Hundes ist der Umgang mit Menschen und anderen Hunden von Bedeutung. Hunde, welche zuwenig Aufmerksamkeit ihres Besitzers in Form von Spazierengehen, Spielen usw. bekommen, werden auffällig oder verursachen Klagen wegen Lärm. Das freie Laufen lassen von Hunden setzt jedoch den Gehorsam des Hundes voraus, damit er weder sich selber, noch sein Umfeld gefährdet oder gar beschädigt. Manche Hunde, z.B. Schlittenhunde, gewisse Jagdhunde u.a. sind nicht kontrollierbar, wenn sie unangeleint sind. Der Einwohnergemeinderat beurteilt die Hundefreilaufflächen als die zweckdienlichste Form für das freie Laufen lassen von Hunden ausserhalb vom eigenen Grundstück. Hund und Mensch können sich hier in förderlichster Weise begegnen, auch für die Sozialisierung des Hundes eignen sich die Hundefreilaufflächen. Das Tierschutzgesetz schreibt bei genereller Leinenpflicht auf dem Gemeindegebiet die Schaffung von Hundefreilaufflächen vor. Der Einwohnergemeinderat hält fest, dass in den Naherholungsgebieten unbesetzte Alpen während des ganzen Jahres der Hundehalterin und dem Hundehalter zur Verfügung stehen, um dem Hund tiergerechten Freilauf zu ermöglichen. Der Einwohnergemeinderat fördert und unterstützt die Schaffung von Hundefreilaufflächen in Zusammenarbeit mit Hundevereinigungen.

3. Hundesteuer

Der Artikel 9 der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer regelt die Höhe der Hundesteuer. Artikel 12 ordnet die Verwendung der Hundesteuer.

Artikel 9 der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer lautet:

¹ *Die Hundesteuer beträgt Fr. 120.– pro Hund.*

² *Die Hundesteuer basiert auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 100.5 Punkten, Stand Dezember 2006 (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Punkte gegenüber dem Stand von 100.5 Punkten, so wird der Ansatz dem neuen Niveau angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Stand per Dezember für das folgende Jahr.*

Artikel 12 der Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer lautet:

Der Einwohnergemeinderat setzt den Steuerbetrag zur Deckung der Unkosten ein, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hinweistafeln und Hundetoiletten.

Die Hundesteuer nach der geltenden Verordnung aus dem Jahr 1981 beträgt:

Fr. 40.– für den ersten Hund

Fr. 60.– für jeden zweiten Hund

Fr. 40.– für jeden zweiten landwirtschaftlichen Hund

Der Ertrag aus der Hundesteuer im Jahr 2007 beträgt Fr. 15'660.–.

In der Gemeinde Sarnen leben 354 steuerpflichtige Hunde (Durchschnitt der letzten drei Jahre).

Verwendung der Hundesteuer:

- Administration (Hundekontrolle, Abgleichung mit der Anisdatenbank)
- Anschaffung und Unterhalt der Robidog-Anlagen
- Entsorgung des Hundekotes

Die Kosten für diese Dienstleistungen betragen pro Jahr rund Fr. 42'000.–. Davon entfallen auf die Administration Fr. 9'000.–, Anschaffung und Unterhalt der Robidog-Anlagen Fr. 3'000.– und auf die Entsorgung des Hundekotes Fr. 30'000.–. Der Deckungsgrad für diese Kosten aus dem Ertrag der Hundesteuer nach geltendem Recht beträgt rund 38 %. Damit in Zukunft eine annähernde Kostendeckung erreicht werden kann, ist die Erhöhung der Hundesteuer unumgänglich und gerechtfertigt.

Hundesteuer im Vergleich

Gemeinde Sachseln	Fr. 90.– für den 1. Hund Fr. 130.– für jeden weiteren Hund Für landwirtschaftlich gehaltene Hunde Fr. 40.– für den 1. Hund, Fr. 130.– für jeden weiteren Hund
Gemeinde Kerns	Fr. 90.– pro Hund Für landwirtschaftlich gehaltene Hunde Fr. 30.– für den ersten Hund Fr. 90.– für den zweiten und jeden weiteren Hund
Gemeinde Giswil	Die Steuer beträgt pro Hund zwischen Fr. 80.– und Fr. 120.– jährlich
Kanton Nidwalden	Fr. 120.– pro Hund
Kanton Luzern	Fr. 120.– pro Hund

Die Referendumssteller machen geltend

Nein zur unverhältnismässigen Hundeverordnung

Mit der neuen Hundeverordnung wird am Ziel einer artgerechten und angepassten Hundehaltung deutlich vorbeigeschossen. Damit wird keines der angestrebten Ziele erreicht. Der Einwohnergemeinderat möchte mit der neuen Verordnung Ordnung mit den Hunden schaffen. Daher soll mit einem absoluten Leinenzwang jegliche Begegnung zwischen Mensch und Hund unmöglich werden.

Der Artikel 3 der Hundeverordnung schreibt nämlich einzeln vor, wo die Hunde angeleint sein müssen. Man hätte auch direkt den 100 %-Leinenzwang vorschreiben können. Für die wenigen Ausnahmen der Hunde auf dem Bauernhof wäre ein kürzerer Artikel möglich gewesen.

Der Artikel 3 der Hundeverordnung beinhaltet folgende gravierenden Schwachpunkte:

- Umfassender Leinenzwang mit wenigen Ausnahmen für Landwirte, sowohl in der Ausbildung und Erziehung, bei jeglichem Aufenthalt ausserhalb des eigenen Grundstückes, eigentlich auch für Jagdhunde, Lawinen- und Suchhunde, Polizei- und Begleithunde.
- Kein Spielen für Hunde im Freien – bedeutet keine Sozialisierung und damit Gefahr für Mensch und andere Hunde.
- Widerspricht jeglicher Regel von artgerechter Hundehaltung. Wir gehen davon aus, dass die Verordnung direkt den einschlägigen Regeln des Tierschutzes zuwiderläuft.

Artikel 9 beinhaltet eine zu hohe Hundesteuer:

- Anhebung von Fr. 40.– auf Fr. 120.– = 200 %

Nachfolgend stellen wir einige Anregungen vor, wie Begegnungen zwischen Mensch und Hund verbessert werden können.

- Vorschreiben von Erziehungskursen für Welpen und Junghunde mit entsprechendem Nachweis
- Generelle Leinenpflicht für alle erwachsenen Hunde ohne Erziehungsnachweis
- Geregelt Leinenpflicht beispielsweise entlang von belebten Strassen, in Wäldern, auf begangenen Wanderwegen, entlang von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken, in Gastwirtschaften und in Verkaufsläden
- Eine zu überarbeitende Hundeverordnung sollte unbedingt mit Fachpersonen (beispielsweise Tierarzt) abgestimmt werden.

Gerne laden wir den Einwohnergemeinderat ein, zusammen mit Fachleuten Regeln zur Hundeverordnung zu definieren, welche den Aspekten im Zusammenleben von Mensch und Hund besser Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere die Hundeerziehung vom Welpen bis zum erwachsenen Hund, die Sozialisierung von Hunden zwischen Mensch und Hund und unter Hunden, die tiergerechte Haltung von Hunden und selbstverständlich auch den Umgang mit Hundekot.

Eigentlich wären die Regeln schon mit der noch gültigen Verordnung gegeben. Allerdings wurde leider diesen Regeln weder von den Behörden noch von unvernünftigen Hundebesitzern Beachtung geschenkt. Hundebesitzer, welche ihre Hunde unbeaufsichtigt herumstreunen lassen, welche den Hundekot einfach liegen lassen oder deren Hunde zu unliebsamen Begegnungen zwischen Mensch und Hund führen, könnten schon heute zurechtgewiesen und gebüsst werden.

Der ultimative Leinenzwang wird diese Aspekte leider nicht verbessern. Artikel 3 der Hundeverordnung kriminalisiert all diejenigen Hundebesitzer, welche ihre Vierbeiner so erzogen haben, dass keine Probleme auftreten, die Hunde nicht herumstreunen lassen und den Hundekot, sogar von anderen Hunden, entsorgen.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit Ihrem Nein zur vorliegenden Hundeverordnung geben Sie dem Einwohnergemeinderat die Chance, mit einer ausgewogeneren Hundeverordnung die Ziele zu erreichen, welche allen Beteiligten in der Begegnung zwischen Mensch und Hund dienen.

Abstimmungsvorlage

Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer

vom 20. August 2007

Der Einwohnergemeinderat Sarnen,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979 sowie der kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Kennzeichnung der Hunde vom 27. September 2005 ,

beschliesst:

Hundehaltung

Art. 1 *Registrierungspflicht*

¹ Halterinnen und Halter von Hunden müssen alle Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip kennzeichnen und in der Datenbank der Animal Identity Service AG (ANIS) registrieren lassen.

² Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters sowie Handänderungen von Hunden müssen der Einwohnergemeinde innert 30 Tagen gemeldet werden.

Art. 2 *Betretverbot*

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf öffentlichen Kinderspielflächen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und öffentlichen Spiel- und Sportfeldern ist verboten. Für hundesportliche Veranstaltungen kann die Gemeindekanzlei Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 3 *Anleinen*

¹ In öffentlichen Lokalen, wie namentlich in Gastwirtschaften und Verkaufsläden, in öffentlichen Anlagen, auf Strassen, Trottoirs und Fusswegen, in und entlang von Wäldern und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie auf Wanderwegen, die durch besetzte Alpen führen, sind Hunde an der Leine zu halten. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.

² Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen

Art. 4 *Beaufsichtigung der Hunde*

Es ist untersagt, Hunde ausserhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

Art. 5 *Lästige und gefährliche Hunde*

¹ Halterinnen oder Halter haben ihre Hunde durch einen Tierarzt mit Spezialausbildung untersuchen zu lassen, wenn die Hunde

- a. lästig oder gefährlich sind;
- b. durch ihr abnormes Verhalten auffallen;
- c. einen Menschen gebissen oder sonstwie verletzt haben.

² Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln.

³ Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters.

Art. 6 *Hygiene*

¹ Wer ausserhalb des eigenen Grundstücks einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden und von Jagdhunden auf der Jagd.

Hundesteuer

Art. 7 *Steuerpflicht*

¹ Wer in der Gemeinde Sarnen einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese eine Steuer zu entrichten.

² Diese ist als Jahressteuer geschuldet. Für in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffte Hunde wird die ganze Jahressteuer bezogen. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft oder wird er erst nach diesem Datum sechs Monate alt, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

³ Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

Art. 8 *Eingegangene oder verkaufte Hunde*

¹ Eingegangene oder verkaufte Hunde können im laufenden Jahr ohne neue Besteuerung ersetzt werden.

² Bezahlte Steuern werden nicht zurückvergütet.

Art. 9 Höhe der Steuern

¹ Die Hundesteuer beträgt Fr. 120.– pro Hund.

² Die Hundesteuer basiert auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 100.5 Punkten, Stand Dezember 2006 (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Punkte gegenüber dem Stand von 100.5 Punkten, so wird der Ansatz dem neuen Niveau angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Stand per Dezember für das folgende Jahr.

Art. 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird am 30. Juni fällig.

Art. 11 Veranlagung und Einzug der Steuer

Die Einwohnergemeinde veranlagt die Hundesteuer und zieht sie ein. Der Einwohnergemeinderat beauftragt eine Amtsstelle der Gemeinde mit der Veranlagung und dem Inkasso der Steuer.

Art. 12 Verwendung der Steuer

Der Einwohnergemeinderat setzt den Steuerbetrag zur Deckung der Unkosten ein, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hinweistafeln und Hundetoiletten.

Art. 13 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von anderen öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt;
- b) Militärhunde, die als solche registriert sind ;
- c) ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird;
- d) Blindenführhunde, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Halter blind ist;
- e) Schweisshunde, die periodisch amtlich geprüft sind. Die Prüfung richtet sich nach dem Schweisshundereglement der Obwaldner Jagdvereine;
- f) Hunde, für welche die Steuer bereits in einer andern Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist;
- g) Hunde, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

² Auf Landwirtschaftsbetrieben mit Grossviehhaltung ist der erste Hund steuerfrei.

Art. 14 Steuerermässigung

¹ Der Einwohnergemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

² Für die Hunde einer Züchterei kann die Steuer auf begründetes Gesuch hin ermässigt werden.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Entscheide betreffend Veranlagung und Inkasso können beim Gemeinderat innert 20 Tagen angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Schlussbestimmung

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 16. Februar 1981 aufgehoben.

Art. 17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer, mit Busse bestraft.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann diese Verordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 20. August 2007

Im Namen des Einwohnergemeinderates Sarnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Werner Stauffer

Max Rötheli

Fakultatives Referendum

Gegen die vom Gemeinderat erlassene Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer wurde gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung das Referendum ergriffen. Der Einwohnergemeinderat unterbreitet diese Verordnung aufgrund des Referendums der Urnenabstimmung.

Sarnen, 8. Oktober 2007

Im Namen des Einwohnergemeinderates Sarnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Werner Stauffer

Max Rötheli

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen am 24. Februar 2008 wie folgt zu stimmen:

JA zum Bau einer durchgehenden Dorfumfahrungsstrasse (Verbindung Enetriederstrasse–Militärstrasse) zur Entlastung des Dorfkerns von Sarnen) mit dem damit verbundenen Bruttokredit von Fr. 950'000.–

JA zur totalrevidierten Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer